

Wolfgang Eric Wagner (Hg.)

Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschaften





Kulturen des Entscheidens

Herausgegeben von

Jan Keupp, Ulrich Pfister, Michael Quante,
Barbara Stollberg-Rilinger und Martina Wagner-Egelhaaf

Band 8

Wolfgang Eric Wagner (Hg.)

Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschaften

Vandenhoeck & Ruprecht

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 252080619 – SFB 1150



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2022, Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotel,
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
Verlag Antike und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Sitzung von Gelehrten, Bischöfen, Kardinälen und des Papstes
Johannes XXIII. im Konstanzer Münster. Kolorierte Federzeichnung aus der Chronik
des Konzils von Konstanz von Ulrich Richental (um 1465), Konstanz, Rosgartenmuseum
Konstanz (Inv. Hs. 1), fol. 1^r–150^r, hier fol. 15^v–16^r

Umschlaggestaltung: SchwabScantechnik GmbH & Co. KG, Göttingen
Satz: textformart, Göttingen | www.text-form-art.de

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2626-4498

ISBN 978-3-647-31134-0

Inhalt

<i>Wolfgang Eric Wagner</i> Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschaften Zur Einführung	7
<i>Enno Bünz</i> <i>actus capitulares</i> und <i>negotia continuata</i> Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Dom- und Kollegiatstiften im Spiegel der Kapitelsprotokolle	15
<i>Andreas Rüther</i> Alternative – Option – Votum? Verbandsbildung, Statutengebung und Visitationsverfahren in Benediktinerkonventen der Bursfelder Kongregation	38
<i>Franz-Josef Arlinghaus</i> Wo man sich streiten soll Entscheidungsfindung über gerichtliche Zuständigkeit zwischen Prozessstrategie und Grundstrukturen der mittelalterlichen Stadtgesellschaft	62
<i>Sabine von Heusinger</i> »Altes Herkommen« und friedliches Zusammenleben Zu den Entscheidungsprozessen bei Zünften	75
<i>Philipp Höhn</i> Entscheidungsfindung und Entscheidungsvermeidung in der Hanse Das Beispiel der Sunddurchfahrt um 1440	91
<i>Frank Rexroth</i> Der Graf und sein Doppelgänger Entscheidungsprozesse, Gruppenbildung und ihre sozialen Konsequenzen seit ca. 1070	138
<i>Wolfgang Eric Wagner</i> Gemeinschaftsstruktur und Entscheidungsmodus bei der Vorlesungsverteilung in der Wiener Artistenfakultät um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert	152

Sita Steckel und Willem Fiene

Umstrittene Gemeinschaft

Zur Mobilisierung von Gemeinschaft in der Entscheidungsfindung

der mittelalterlichen Inquisition 192

Jürgen Dendorfer

Entscheidungsfindung auf spätmittelalterlichen Konzilien:

Das Basler Konzil 223

Autorinnen und Autoren 246

Wolfgang Eric Wagner

Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschaften

Zur Einführung

Zu der Zeit, als diese Einführung entstand, lief in den USA vor den Augen der Weltöffentlichkeit ein schier nicht enden wollender Prozess des Entscheidens darüber ab, wer der neue Präsident der Vereinigten Staaten sein sollte: Herausforderer Joe Biden oder Amtsinhaber Donald Trump. Der Ausgang war noch völlig offen, und obwohl es ein verfassungsrechtlich festgelegtes und wiederholt erfolgreich durchgeführtes Wahlverfahren gibt, hätte kein anderer Vorgang dramatischer offenbaren können, wie viele Faktoren die wichtigste Entscheidungsfindung in der – dem Anspruch nach – modernsten demokratischen Gemeinschaft der Welt beeinflussen können. Bereits Wochen vor der Wahl hatte Trump mehrmals angedeutet, dass er das Wahlergebnis im Falle seiner Niederlage nicht einfach hinnehmen werde. Eine ungeheuerliche Ankündigung, denn so etwas hatte es bis dato bei keiner Präsidentschaftswahl gegeben! In der Vergangenheit hatte die oder der Unterlegene die Niederlage in der Regel anerkannt, und die Machtübergabe oder -übernahme war dann reibungslos verlaufen.

Also wann und wodurch würde die Entscheidung diesmal fallen? War sie bereits vor dem Wahltag gefallen, wie einige Meinungsumfragen behaupteten, weil zahlreiche amerikanische Bürgerinnen und Bürger aufgrund der sich wieder ausbreitenden Corona-Pandemie zuvor schon von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hatten, per Briefwahl abzustimmen? Würde sie am Wahlabend fallen, wenn die Hochrechnungen eine eindeutige Tendenz ergaben, so dass die großen TV-Sender schon eine klare Aussage über den Gewinner wagten und diesen dadurch wie 2012 und 2016 zum Sieger erklärten? Oder fiel sie erst in den Tagen darauf, wenn auch die letzte Stimme in jedem Bundesstaat ausgezählt war? Könnten sich Urteile von Gerichten einzelner Bundesstaaten, bei denen Trumps Anwälte inzwischen Klagen eingereicht hatten, entscheidend auswirken, weil sie die laufende Stimmauszählung stoppten? Oder vermochte der noch amtierende Präsident das Wahlergebnis sogar vor dem Obersten Gerichtshof der USA, dem Supreme Court, anzufechten? Wäre es ihm ferner möglich, die Verkündung des offiziellen Wahlergebnisses bis über den Tag, an dem das Kollegium der Wahlleute (Electoral College) zusammentreten und die endgültige Wahl vornehmen sollte, hinauszuzögern? Das hätte in besonders umstrittenen Bundesstaaten, den sogenannten Schaukelstaaten (Swing States), die Möglichkeit eröffnet, statt der vorgesehenen andere, Trump freundlich gesonnene Wahlleute zu benennen. Doch selbst nachdem Biden die Zustimmung

einer großen Mehrheit im Wahlkollegium erhalten hatte, war immer noch nicht vollends klar, ob er nun auch die Machtbefugnisse des Präsidenten von Trump übernehmen würde. Mittlerweile kursierten Witze darüber, wie viele Wahlen Biden noch gewinnen müsse.

Wie offen man die Situation weiterhin einschätzte, brachte Anfang Dezember 2020 eine Karikatur aus der Feder von Scott Stantis in der »Baltimore Sun« auf den Punkt, in der die Vereidigung des neuen Präsidenten im Rahmen der zereemoniellen Amtseinführung am 20. Januar 2021 vorweggenommen wurde. Sie zeigt den zart und zerbrechlich wirkenden Joe Biden vor dem Eidabnehmer, wie er gerade die linke Hand auf die Bibel legt und die rechte zum Schwur erhebt. Doch neben ihm baut sich in der gleichen Pose der wuchtige Donald Trump auf, worauf der Eidabnehmer zu diesem sagt: »Give it up, Donald ...«¹

Die Pointe überspitzt Trumps unablässiges Insistieren darauf, dass nicht Biden, sondern er die Wahl gewonnen habe. Zugleich spielt sie mit der völlig übertrieben wirkenden Vorstellung, durch seine erfolgreiche Teilnahme an einem zwar medial höchst wirksamen, aber letztlich bloß zereemoniellen Akt könne er seine deutliche Wahlniederlage und sein mehrfaches Scheitern vor Gericht in letzter Sekunde doch noch in einen Sieg umwandeln. Aber ist dieser Gedanke tatsächlich so abwegig? Haben nicht gerade die Vorgänge der Präsidentschaftswahl höchst eindrucksvoll gezeigt, für wie bedeutsam jeder einzelne Schritt im Prozess des Entscheidens gehalten werden kann, so dass nicht nur währenddessen, sondern auch danach unklar bleibt, durch welchen von ihnen die Entscheidung letztlich fiel?

Das aktuelle Beispiel soll verdeutlichen, worum es den Beiträgen zum vorliegenden Band geht: Eine Entscheidung zu finden, zumal als Gemeinschaft, ist durchaus nicht selbstverständlich, auch wenn Häufigkeit und Allgegenwärtigkeit von Entscheidungen in Geschichte und Gegenwart dies suggerieren. Im Gegenteil: Eine Entscheidung zu finden, stellt in zweifacher Hinsicht eine heikle Angelegenheit dar. Sie ist nicht nur eine Zumutung für die unmittelbar Beteiligten, sondern auch ein Problem für Beobachter, und zwar sowohl für zeitgenössische als auch für spätere. Für die Involvierten bedeutet Entscheiden eine Zumutung, weil sie gezwungen werden, sich unter verschiedenen, mindestens aber zwei Alternativen auf eine verbindlich festzulegen und damit ihre künftigen Handlungsoptionen einzuschränken, denn zu den ausgeschlossenen gibt es nach der Entscheidung für gewöhnlich kein Zurück mehr. Für gleichzeitige wie spätere Beobachter ist Entscheiden ein Problem, weil sich zwar meist ein Vorher und ein Nachher ausmachen lässt, doch der zwischen ihnen liegende Moment des Übergangs oder Umschwungs oft unsichtbar bleibt.² Deshalb erscheint es

1 Give it up, Donald; editorial cartoon by Scott Stantis, in: Baltimore Sun, Dec 03, 2020 at 2:27 PM. Scott Stantis Tribune Content Agency (<https://www.usnews.com/cartoons/joe-biden>, (Zugriff: 22.07.2021).

2 Vgl. Arnold Esch, Alltag der Entscheidung. Berns Weg in den Burgunderkrieg, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 50 (1988), H. 1, S. 3–64, hier S. 4 (erneut in:

sinnvoll, den Blick nicht allein auf die Entscheidung selbst, sondern auf den gesamten Vorgang, in den sie eingebettet ist, zu richten und damit Entscheiden als Prozess zu betrachten.³

Die folgenden Beiträge stellen einen spezifischen Entscheidungsprozess in den Mittelpunkt, und zwar Entscheiden in Gemeinschaften. Einerseits soll Entscheiden auf diese Weise nicht auf Wahlen und Verfahren reduziert werden. Der Sonderforschungsbereich 1150 »Kulturen des Entscheidens«, dem sowohl der vorliegende Sammelband als auch die vorangegangene Tagung Anregung und Förderung verdankt, hat mehrere weitere Entscheidungsmodi zur Grundlage seiner Forschungsarbeit gemacht: neben dem Entscheiden durch formale Verfahren ebenso Entscheiden durch Aushandlungen, durch Autorität und durch Verlagerung an eine externe Instanz. Auch Nicht-Entscheiden gehört dazu.⁴

Andererseits soll Entscheiden nicht als eine Aufeinanderfolge von individuellen Entscheidungsmotiven und Entscheidungsfolgen gedacht und beschrieben werden, wie das politik- und ereignisgeschichtliche Betrachtungen häufig tun. Stillschweigend setzen sie so voraus, dass dem Handeln der Akteure Entscheidungen zugrunde liegen, die sich auf nachvollziehbare Motive und Überlegungen Einzelner zurückführen lassen, mithin einer gewissen individuellen Rationalität folgen. Auf die gleiche Weise nähern sich einflussreiche wirtschaftswissenschaftliche, politikwissenschaftliche und sozialpsychologische Entscheidungstheorien der Erklärung von Entscheidungen an. Selbst bei Kollektiventscheidungen suchen sie das Entscheiden häufig zuerst auf der individuellen Ebene. So geht etwa die weit verbreitete »Spieltheorie« von der Prämisse aus, dass jedes Individuum einer Gruppe, die mit einem Problem konfrontiert ist, seine eigene Entscheidung trifft und für sich allein handelt,

ders., *Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, Bern 1998, S. 9–86, hier S. 11; Jörg Peltzer u. a. (Hg.), *Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter*, Ostfildern 2009; Stefan Weinfurter, *Rituale, Willensbildung und Entscheidungsprozesse. Zusammenfassung*, in: Wojciech Fałkowski u. a. (Hg.), *Ritualisierung politischer Willensbildung. Polen und Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, Wiesbaden 2010, S. 261–272; Linda Dohmen u. a., *Regieren im Konsens? Vormoderne politische Entscheidungsprozesse in transkultureller Perspektive*, in: dies./Tilmann Trausch (Hg.), *Entscheiden und Regieren. Konsens als Element vormoderne Entscheidungsfindung in transkultureller Perspektive*, Göttingen 2019, S. 11–56.

3 Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, Berlin 2010; Weinfurter, *Rituale, Willensbildung und Entscheidungsprozesse* (wie Anm. 2); Rudolf Schlögl/Jan M. Sawilla (Hg.), *Medien der Macht und des Entscheidens. Schrift und Druck im politischen Raum der europäischen Vormoderne (14.–17. Jahrhundert)*, Hannover 2014; Barbara Stollberg-Rilinger, *Cultures of Decision-Making*, London 2016; Simone Blochmann, *Verhandeln und entscheiden. Politische Kultur im Senat der frühen Kaiserzeit*, Stuttgart 2017; Philip Hoffmann-Rehnitz u. a., *Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 45 (2018), S. 217–281, bes. S. 225–227.

4 Ebd., S. 234–239.

um den eigenen Vorteil durchzusetzen.⁵ Andere Entscheidungstheorien wie die Sozialwahltheorie, auch »Theorie kollektiver Entscheidungen« genannt, und die empirisch-realistische Entscheidungstheorie untersuchen, wie individuelle Interessen zu einem Gesamtinteresse zusammengefasst werden können und so aus individuellen Entscheidungen eine kollektive Entscheidung gebildet werden kann. Sie fragen danach, welche Entscheidungsregeln (Einstimmigkeit, Konsens, Mehrheit bei Abstimmungsverfahren) den subjektiven Präferenzen der Beteiligten, vor allem Fairness, Gerechtigkeit und Gemeinwohl, am ehesten entsprechen, so dass sie Akzeptanz finden.⁶

Aus dieser Perspektive betrachtet, ist kollektives Entscheiden zwar mehr als die Summe individueller Entscheidungen, und um dieses »Mehr« geht es auch in den folgenden Beiträgen. Doch in diesen werden spätmittelalterliche Gemeinschaften keineswegs durch die Brille der genannten Entscheidungstheorien betrachtet. Denn Fairness, Gerechtigkeit und Gemeinwohl sind zwar in den jetzigen, demokratisch ausgerichteten Gesellschaften mehrheitlich anerkannte Maßstäbe, doch waren sie dies, und das ist für den hier verfolgten Fragekomplex entscheidend, nicht zu allen Zeiten. Auch diese Prämissen unterliegen dem historischen Wandel. Betrachtet man den historischen Prozess nicht als einen, der auf ein bestimmtes Ziel zuläuft, sondern als prinzipiell offenen, so können diese Werte aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive nur in kontrastierender Absicht als Ausgangspunkt für eine empirische Untersuchung dienen. Eine Antwort auf die Frage, welche Präferenzen die historischen Akteure bewegt haben, kann erst nach der Betrachtung ihres Handelns gegeben werden. Daher wird hier der Blick nicht zuallererst auf individuelle Motive, auch nicht auf »Wir-Intentionen«,⁷ sondern auf das soziale, kommunikative Interagieren gerichtet und somit eine praxeologische Perspektive eingenommen.⁸ Gegenüber

5 Vgl. Morton D. Davis, *Spieltheorie für Nichtmathematiker*. Mit einem Vorwort von Oskar Morgenstern, München 1993 (zuerst engl. *Game Theory – A Nontechnical Introduction*, New York 1983); Manfred J. Holler/Gerhard Illing, *Einführung in die Spieltheorie*, Berlin 2005; Andreas Diekmann, *Spieltheorie. Einführung, Beispiele, Experimente*, Reinbek bei Hamburg 2009.

6 Amartya Sen, *Collective Choice and Social Welfare*, Cambridge/Mass. 2017 (zuerst 1970); Walter Bossert/Frank Stehling, *Theorie kollektiver Entscheidungen*, Berlin 1990; Johannes Schmidt, *Gerechtigkeit, Wohlfahrt und Rationalität. Axiomatische und entscheidungstheoretische Fundierungen von Verteilungsprinzipien*, Freiburg 1991; John Craven, *Social Choice. A Framework for Collective Decisions and Individual Judgements*, Cambridge 1992; Julian Nida-Rümelin u. a., *Logik kollektiver Entscheidungen*, München 2021 (zuerst 1994); Shmuel Nitzan, *Collective Preference and Choice*, Cambridge 2010; Wulf Gaertner, *Sozialwahltheorie*, in: Stefan Gosepath u. a. (Hg.), *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, Bd. 2, Berlin 2008, S. 1248–1254; ders., *A Primer in Social Choice Theory*, Oxford 2010; Michel Balinski/Rida Laraki, *Majority Judgement*, Cambridge/Mass. 2011.

7 Julian Nida-Rümelin, *Wir-Intentionen und die Logik kollektiver Entscheidungen*, in: *Analyse und Kritik* 8 (1986), H. 1, S. 96–108.

8 Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, *Praktiken des Entscheidens*, Abschnitt 12.1: *Zur Einführung*, in: Arndt Brendecke (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln 2015, S. 630–634, hier S. 632.

dem Begriff der »Willensbildung«, der das Intentionale gerade betont, wird deshalb der offenere Begriff »Entscheidungsfindung« bevorzugt.⁹

Den gemeinsamen Ausgangspunkt bildet die These, dass neben individuellen Intentionen, die bei den historischen Akteuren zweifellos vorhanden sind, auch soziale, kollektive Formen, Strukturen und Logiken des Entscheidens existieren, die sich beobachten und beschreiben lassen. Entscheiden meint dabei eine spezifische Form sozialen Handelns, das auf das Hervorbringen einer Entscheidung ausgerichtet ist und nicht routinemäßig, etwa ritualisiert erfolgt. Dabei bleibt nicht außer Acht, dass Rituale durchaus eine legitimierende Funktion sowohl für das Entscheiden als auch für Entscheidungen besitzen können.¹⁰ Umgangssprachlich verwendet man den Begriff der Entscheidung in zwei Bedeutungen: zum einen für den Prozess, das Entscheidungshandeln, und zum anderen für das Entscheidungsergebnis.¹¹ Im hier interessierenden Zusammenhang steht gegenüber dem Ergebnis das Entscheidungshandeln im Vordergrund, also Beobachtungen und Überlegungen dazu, wie spätmittelalterliche Gemeinschaften Entscheidungen im Kontext ihrer spezifischen gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen, sozialen Herrschaftskonstellationen und kulturellen Deutungsmuster vorbereitet, getroffen und vermittelt haben.¹²

Mit »Gemeinschaften« sind dabei keine »informellen«, spontan oder einmalig zusammengekommenen (»okkasionellen«) Gruppen gemeint, sondern »formelle« Gruppen, die erstens durch eine bestimmte, anzugebende Zahl von Mitgliedern gekennzeichnet sind, zweitens durch implizit oder explizit vereinbarte Regeln und Normen sowie durch Werte, die die Ziele der Gruppe zum Ausdruck bringen und Vorstellungen über sie bei äußeren Beobachtern hervor-

9 Vgl. Gerd Tellenbach, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 13 (1979), S. 184–302; Klaus Ganzer, Unanimitas, maioritas, pars sanior. Zur repräsentativen Willensbildung von Gemeinschaften in der kirchlichen Rechtsgeschichte, Stuttgart 2000; Eberhard Isenmann, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats – Amt und Willensbildung – politische Kultur, in: Pierre Monnet/Otto Gerhard Oexle (Hg.), Stadt und Recht im Mittelalter, Göttingen 2003, S. 215–479; Julia Dücker, Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willensbildung in Polen, Ungarn und Deutschland, Ostfildern 2011; Fałkowski u. a. (Hg.), Ritualisierung politischer Willensbildung (wie Anm. 2); Gabriele Annas, Beraten – Verhandeln – Beschließen. Formen der politischen Willensbildung am Beispiel der Türkenreichstage der Jahre 1454/55, in: Marika Bacsoka u. a. (Hg.), Europa, das Reich und die Osmanen. Die Türkenreichstage von 1454/55 nach dem Fall von Konstantinopel. Johannes Helmroth zum 60. Geburtstag, Frankfurt am Main 2014, S. 44–86.

10 Vgl. Stollberg-Rilinger, Praktiken des Entscheidens (wie Anm. 8), S. 632; dies., Cultures of Decision-Making (wie Anm. 3), S. 5, u. Hoffmann-Rehnitz u. a., Entscheiden (wie Anm. 3), S. 232.

11 Ebd., S. 227.

12 Stollberg-Rilinger, Praktiken des Entscheidens (wie Anm. 8), S. 632. Vgl. auch Martin Kaufhold, Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280, Hannover 2000.

rufen. Weitere Kennzeichen sind drittens Abgrenzung nach außen, viertens innere Organisation mit differenzierten Funktionen und aufeinander bezogenen »sozialen Rollen« sowie fünftens eine relative zeitliche Kontinuität.¹³ Die Auswahl der hier untersuchten Gemeinschaften erfolgte mit Rücksicht auf die Gruppenkultur der mittelalterlichen Gesellschaft und soll vor allem die Entscheidungsfindung in denjenigen »formellen« Gruppen umfassen, welche langfristige historische Wirkungen erzielten: in städtischen Ratskollegien, Zünften und der Hanse, in Domkapiteln und monastischen Konventen, durch Magister und Scholaren vor und während der Entstehung der Universität sowie durch Inquisition und Konzilien.¹⁴

Als Beobachtungsschwerpunkte, die sich bereits bei der Erforschung von anderen Entscheidungsverläufen bewährt haben, wurden Rahmungen, Modi, Medialität sowie Performanz, Verschleppung und Vermeidung des Entscheidens ins Auge gefasst.¹⁵ Wahlen wurden bewusst ausgenommen, da sie zum einen lediglich einen von mehreren Modi bei Personalentscheidungen darstellen¹⁶ und zum anderen erst in jüngerer und jüngster Zeit durch mehrere einschlägige Sammelbände recht umfassend erforscht worden sind.¹⁷

13 Vgl. Otto Gerhard Oexle, Einführung. Die Gruppenkultur Europas, in: Matthias Meinhardt u. a. (Hg.), Oldenbourg Geschichte Lehrbuch. Mittelalter, München 2007, S. 169–176, hier S. 169f., u. ders./Andrea von Hülsen-Esch (Hg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998.

14 Vgl. Oexle, Gruppenkultur (wie Anm. 12), S. 170. Für die im Folgenden eventuell vermissten Reichsversammlungen vgl. Gabriele Annas, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471), 2 Bde., Köln 2004; dies., Beraten – Verhandeln – Beschließen (wie Anm. 9), u. Dücker, Reichsversammlungen im Spätmittelalter (wie Anm. 9).

15 Hoffmann-Rehnitz u. a., Entscheiden (wie Anm. 3), S. 233. Vgl. z. B. Ulrich Pfister (Hg.), Kulturen des Entscheidens. Narrative – Praktiken – Ressourcen, Göttingen 2019; Helene Basu u. a. (Hg.), Mythen und Narrative des Entscheidens, Göttingen 2019; Philip R. Hoffmann-Rehnitz u. a. (Hg.), Semantiken und Narrative des Entscheidens vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Göttingen 2019; Richard Lüdicke, Der Weg zur Entscheidung. Verfahren oder Verhandlung? Die städtischen Disputationen der 1520er Jahre, in: Zeitschrift für Historische Forschung 47 (2020), S. 371–413; Michael Grünbart (Hg.), Unterstützung bei herrscherlichem Entscheiden. Experten und ihr Wissen in transkultureller und komparativer Perspektive, Göttingen 2021.

16 Personalentscheidungen können z. B. auch durch Akklamation, Designation oder Nominierung, Ernennung und Kooptation getroffen werden. Vgl. hierzu die Publikationen der Frankfurter Forschergruppe »Personalentscheidungen bei gesellschaftlichen Schlüsselpositionen«: Andreas Fahrmeir (Hg.), Personalentscheidungen und ihre Dynamik, Berlin 2017, u. das Themenheft »Personalentscheidungen« der Zeitschrift Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 68 (2017) H. 7–8.

17 Harald Zimmermann/Reinhold Schneider (Hg.), Wahlen und Wählen im Mittelalter, Sigmaringen 1990; Christoph Dartmann u. a. (Hg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, München 2010; Hedwig Richter/Hubertus Buchstein (Hg.), Kultur und Praxis der Wahlen. Eine Geschichte der modernen Demokratie, Wiesbaden 2017, u. Serena Ferente (Hg.), Cultures of Voting in Pre-modern Europe, London 2018.

Vor diesem konzeptuellen Hintergrund unterziehen die Autorinnen und Autoren Formen, Verläufe und Verfahren des Entscheidens in verschiedenen mittelalterlichen Gemeinschaften einer differenzierten Analyse. Zuvor hatten sie ihre Überlegungen im Rahmen einer Tagung vorgestellt und diskutiert, die am 14. und 15. Juni 2018 in Münster stattfand. Einer der dort gehaltenen Vorträge, über die Entscheidungsfindung im Deutschordensland Preußen um 1400, kam in schriftlicher Form leider nicht zustande.

Alle hier nun gedruckt vorliegenden Beiträge erörtern, auf welchem Weg die Entscheidung konstituiert und gerahmt wurde, am ausführlichsten Enno Bünz, der auf breiter Quellengrundlage (Statuten, Kapitelsprotokolle, Geschäftsordnungen) Entscheidungsabläufe in Domkapiteln rekonstruiert, die meist dem Senioratsprinzip folgten. Im Hinblick darauf, wie und wodurch in den untersuchten Gemeinschaften überhaupt der Bedarf zu entscheiden entstand, weisen Franz-Josef Arlinghaus am Beispiel der Stadtgesellschaft und Sabine von Heusinger am Beispiel der Zünfte insbesondere auf die vormodernen Ordnungs- und Klassifizierungssysteme hin, die zunächst Vergleichsoperationen und dann Entscheidungen über Zugehörigkeiten zu innerstädtischen Gruppen erforderlich machten.

Andere Beiträge legen ihren Beobachtungsschwerpunkt auf die Modi des Entscheidens. So untersucht Andreas Rüther anhand von Statutengebung und kommunikativen Formen (Generalkapitel, Visitationen, »Beschwerdezettel«) in den Konventen der Bursfelder Kongregation die Wirkung von Reformbestrebungen auf die hierarchisch strukturierte Entscheidungsfindung durch den Abt, wie sie von der Benedikts-Regel vorgegeben war. Philipp Höhn analysiert das Lavieren der Hanse zwischen Entscheidungsfindung und -vermeidung, in dem er einen wesentlichen Grund für das lange Bestehen dieser Vereinigung sieht.

Mehrere Beiträge gehen neben den Modi des Entscheidens auch den Folgen von Entscheidungen nach. So sieht Philipp Höhn in der Aushandlung der Konsequenzen von zuvor getroffenen Entscheidungen eine der wichtigsten Funktionen von Hansetagen. Frank Rexroth beobachtet, wie Entscheidungen von Magistern und Scholaren in der Frühzeit der Scholastik soziale Prozesse anstießen, die weit über deren Absichten hinausreichten, aber von ihnen registriert und in ihrer beachtlich erscheinenden sozialen Tragweite reflektiert wurden.

Ein solcher »unintendierter Nebeneffekt« (Sita Steckel) von Entscheidungsfindungen kann die Integration ent- oder bestehender Gemeinschaften sein. Sita Steckel und Willem Fiene arbeiten in zwei Fallstudien heraus, wie die Einführung der Inquisition mit ihren formalen Verfahren als neue Praxis des religiösen Entscheidens auf die Konstitution und Konsolidierung von Gemeinschaften zurückwirkte, indem sie entweder zur Gemeinschaftsstiftung beitrug oder diese untergrub. Wolfgang Eric Wagner verfolgt den Gebrauch verschiedener Entscheidungsmodi durch die Wiener Artistenfakultät über einen längeren Zeitraum und führt den Wechsel auf den Zusammenhang zwischen Gemeinschaftsstruktur und Entscheidungsmodus zurück.

Die symbolisch-expressive Dimension des Entscheidens vermag schließlich der Beitrag von Jürgen Dendorfer über das Basler Konzil zu verdeutlichen. Er legt dar, wie die Konzilsväter ihr Entscheidungshandeln darauf ausrichteten, das Wirken des Heiligen Geistes zu ermöglichen und so einmütige Beschlüsse zu fassen, um die Entscheidung als Konsens, der in Stellvertretung für die universale Kirche gefunden wurde, inszenieren zu können.

Mit ihren Fallbeispielen wollen die Beiträge einerseits verdeutlichen, wie aufschlussreich eine Konzentration auf die prozesshafte Praxis des Entscheidens für die Untersuchung spätmittelalterlicher Gemeinschaften sein kann, und andererseits die Heterogenität der Entscheidungsfindung in ihnen veranschaulichen. Hierdurch möchten sie dazu anregen, theoretische Überlegungen mit praxisorientierten Beobachtungen zu verknüpfen und die festgestellte Kulturabhängigkeit des Entscheidens auch für andere soziale Gruppen zu prüfen.

Der Herausgeber dankt den Autorinnen und Autoren dafür, dass sie sich aus ihren jeweiligen Perspektiven auf das Thema eingelassen und zuverlässig daran mitgearbeitet haben. Dank gebührt zudem der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für die Förderung sowohl der Tagung als auch der Publikation des vorliegenden Bandes. Für die sorgfältige Redaktion der Texte sei nicht zuletzt Leonie Volmer, Maren Schubert, Antje Strahl und Hanno Jansen herzlich gedankt!

Enno Bünz

actus capitulares und negotia continuata

Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Dom- und Kollegiatstiften im Spiegel der Kapitelsprotokolle

Dom- und Kollegiatstifte waren recht komplexe geistliche Institutionen.¹ Aus der Sicht der kirchlichen Verfassungsgeschichte sind die Stiftskirchen zunächst einmal als Gemeinschaften von Weltgeistlichen zu beschreiben: Die Kernmannschaft bestand aus Kanonikern, präziser Kapitularkanonikern, aus deren Kreis mehrere Amtsträger oder Dignitäre mit Leitungsfunktionen herausragten, allen voran der Propst und der Dekan, daneben auch Kustos, Kantor, Scholaster und andere. Neben den Kanonikern gab es praktisch in jeder Dom- und Stiftskirche weitere Weltgeistliche, die als Vikare, Messpriester, Choralisten u. ä. fungierten, die aber gegenüber den Kanonikern stets nachgeordnet und min-

1 Eine monographische Darstellung der mittelalterlichen Dom- und Kollegiatstifte fehlt. Vgl. Peter Moraw, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980, S. 9–37; wiederabgedruckt in: ders., Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. v. Rainer Christoph Schwinges, Sigmaringen 1995, S. 151–174; Guy P. Marchal, Art. Domkapitel, in: Theologische Realenzyklopädie, 36 Bde., Berlin 1977–2004, Bd. 9, S. 136–140; ders., Was war das weltliche Kanonikerstift im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: Eine Einführung und eine neue Perspektive, in: Revue d'histoire ecclésiastique 94 (1999), S. 761–807 u. 95 (2000), S. 7–53; Irene Crusius, Art. Stift, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 32, S. 160–167; Enno Bünz, Art. Kollegiatstift, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes u. a., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1945–1948; Philipp Schneider, Die Bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1885, behandelt S. 1–192 die Entwicklung von den Anfängen bis zur Säkularisation 1803 vor allem aus kanonistischer Perspektive. Eine hochkonzentrierte Handbuchdarstellung der mittelalterlichen Dom- und Kollegiatstifte bietet Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Leipzig 1913, Nachdruck Aalen 1991, S. 143–152. Dagegen geht Michael Borgolte, Die mittelalterliche Kirche, München 1992, S. 38–51 und S. 104–113 vor allem auf sozialgeschichtliche Aspekte und neuere Forschungstrends ein. Siehe dazu auch Rudolf Holbach, Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992), S. 148–180. Neben Guy P. Marchal (1938–2020) hat vor allem Peter Moraw (1935–2013) die Erforschung des mittelalterlichen Kollegiatstifts um vergleichende Perspektiven erweitert, siehe dazu Enno Bünz, »Begegnung von Kirche und Welt«. Peter Moraw und die Erforschung des weltlichen Kollegiatstifts, in: Christine Reinle (Hg.), Stand und Perspektiven der Sozial- und Verfassungsgeschichte zum römisch-deutschen Reich. Der Forschungseinfluss Peter Moraws auf die deutsche Mediävistik, Affalterbach 2016, S. 251–267.

derberechtigt waren. Kirchlich-funktional betrachtet dienten die Stiftskirchen vor allem dem Lob Gottes, dem täglichen Vollzug von Gottesdienst und Chorgebet.² Darüber hinaus waren diese Institutionen in die Diözesanverwaltung eingebunden, beispielsweise durch die Ausübung der Archidiakonatsgewalt in räumlichen Untereinheiten des Bistums.³ Eine Sonderstellung gegenüber den Kollegiatstiften nahmen die Domkapitel insofern ein, als die Domherren seit dem Hochmittelalter die Bischofswähler waren.⁴ Die dadurch seit dem 13. Jahrhundert veranlassten Wahlkapitulationen der Bischöfe lenken den Blick darauf, dass die Domkapitel im späten Mittelalter auch stets eine Mitregierung in der Diözese beanspruchten.⁵ In wirtschaftlich-administrativer Hinsicht verfügten die Dom- und Säkularkanonikerstifte über umfangreichen Grundbesitz, der zumeist in mehreren Vermögenskörpern organisiert war, und hinzu kamen andere nutzbare Rechte, vor allem Patronatspfarreien und inkorporierte Pfarrkirchen.⁶

- 2 Franz Kohlschein/Peter Wünsche (Hg.), *Heiliger Raum. Architektur, Kunst und Liturgie in mittelalterlichen Kathedralen und Stiftskirchen*, Münster 1998; Tillmann Lohse, *Stand und Perspektiven der Liber ordinarius-Forschung*, in: Klaus Gereon Beuckers (Hg.), *Liturgie in mittelalterlichen Frauenstiften. Forschungen zum »Liber Ordinarius«*, Essen 2012, S. 215–256.
- 3 Konstantin Maier, *Der Archidiakon in der Reichskirche. Zur Typologie des Amtes im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 87 (1992), S. 136–158, exemplarisch auch Georg May, *Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen*, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 2: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen*, Würzburg 1997, S. 445–592, hier S. 505–520.
- 4 Georg von Below, *Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Berlin 1883; Klaus Ganzer, *Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 57 (1971), S. 22–82; Thomas M. Krüger, *Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalskollegs (ca. 500–1500)*, Berlin 2013, S. 90–109.
- 5 Krüger, *Leitungsgewalt und Kollegialität* (wie Anm. 4), S. 129–146 zu den hochmittelalterlichen Anfängen des Beratungs- und Konsensrechts der Domkapitel. Zur weiteren Entwicklung seit dem späten Mittelalter Günter Christ, *Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 16 (1989), S. 257–328; ders., *Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 87 (1992), S. 193–235; Konstantin Maier, *Bischof und Domkapitel im Lichte der Wahlkapitulationen der Neuzeit*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 83 (1988), S. 236–252.
- 6 Siehe die Beiträge in: Sönke Lorenz/Andreas Meyer (Hg.), *Stift und Wirtschaft. Die Finanzierung geistlichen Lebens im Mittelalter. Fünfte wissenschaftliche Fachtagung zum Stiftskirchenprojekt des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen (12.–14. März 2004, Weingarten), Ostfildern 2007. Besitzgeschichtliche Untersuchungen liegen für etliche Domkapitel vor, siehe z. B.*

Ich werde mich im Rahmen meines Beitrags auf die mittelalterlichen Dom- und Kollegiatstifte der *Germania Sacra* beschränken müssen und mich dabei auf wenige Institutionen konzentrieren – aus quantitativen wie pragmatischen Gründen. Eine auf das ganze papstchristliche Europa bezogene, vergleichend angelegte Erforschung der Dom- und Stiftskapitel hat kaum schon begonnen.⁷ Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation bestanden im Laufe des Mittelalters 58 Domkapitel und 680 Kollegiatstifte.⁸ Wenn man bedenkt, dass im Laufe des Mittelalters im Bereich der *Germania Sacra* demgegenüber rund 1750 Männerklöster, Chorherrenstifte, Bettelordenskonvente und Ritterordenskommenden zahlreicher Orden bestanden, wird doch recht deutlich, dass das Säkularkanonikertum der Dom- und Kollegiatstifte einen mächtigen Zweig des religiösen Gemeinschaftslebens ausmachte.

Doch nicht allein diese quantitativen Aspekte rechtfertigen es, sich mit Dom- und Kollegiatstiften zu beschäftigen, sondern vor allem die Tatsache, dass sie besonders dazu einladen, sich mit dem Problem der »Entscheidungsfindung« zu befassen, und zwar auf vielen Ebenen. Beispielsweise beschreibt Wilhelm Kohl das von ihm umfassend erforschte Domstift St. Paulus zu Münster als »ungeheuer weit verzweigten Organismus«, denn eine solche Institution sei »nicht nach logischen Prinzipien aufgebaut und übersichtlich nach Zuständigkeiten geordnet«, sondern habe »sich im Laufe der Jahrhunderte mehr oder weniger frei« entfaltet; nicht »möglichst klare Übersichtlichkeit der Organisa-

Irmtraud Liebeherr, *Der Besitz des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter*, Mainz 1971. Wie komplex die Besitzorganisation und deren Wirtschaftsführung sein konnte, verdeutlicht anschaulich die Überlieferung des Bamberger Domkapitels, die gut aufgearbeitet ist: Erich Freiherr von Guttenberg (Bearb.), *Urbare und Wirtschaftsordnungen des Domstifts zu Bamberg*, I. T., aus dem Nachlaß hg. v. Alfred Wendehorst, Würzburg 1969; fortgesetzt von Stefan Nöth, *Urbare und Wirtschaftsordnungen des Domstifts zu Bamberg*, II. T., Neustadt a. d. Aisch 1986. Siehe dazu auch Alfred Wendehorst, *Die geistliche Grundherrschaft im mittelalterlichen Franken. Beobachtungen und Probleme*, in: Hans Patze (Hg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, 2 Bde., Sigmaringen 1983, Bd. 2, S. 9–24.

7 Vgl. dazu zwei Sammelbände: Hélène Millet (Hg.), *I canonici al servizio dello Stato in Europa secoli XIII–XVI. Les chanoines au service de l'Etat en Europe du XIII^e au XVI^e siècle*, Modena 1992; *Canonici delle cattedrali nel medioevo*, Caselle di Sommacampagna 2003. Zu Aufgaben, Problemen und Perspektiven ihrer Erforschung siehe künftig Enno Bünz, *Kanoniker im mittelalterlichen Europa. Die Erforschung von Dom- und Kollegiatstiften durch die »Germania Sacra« – ein Vorhaben im europäischen Vergleich* (Vortrag auf der Jahrestagung der *Germania Sacra*, Göttingen, 23. Februar 2018), in Druckvorbereitung.

8 Die Zahl der Domkapitel nach der Aufstellung und Karte der Bistümer im Heiligen Römischen Reich um 1500 in: *Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder*, hg. v. Erwin Gatz in Zusammenarbeit mit Rainald Becker u. a., Regensburg 2009, S. 58–61. Als nicht zum Reich gehörig bleiben in der obigen Zahl unberücksichtigt die Domkapitel der Bistümer Reval und Schleswig (Kirchenprovinz Lund) sowie der Bistümer der Kirchenprovinz Riga. Die Zahl der Kollegiatstifte beruht auf Auswertung der Zusammenstellung von Alfred Wendehorst/Stefan Benz, *Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche*, Neustadt an der Aisch ²1997 (eine Neubearbeitung, die auch die Domkapitel mit einschließt, wird von Stefan Benz und mir vorbereitet).

tion [...], sondern die Erhaltung und Verteidigung des Althergebrachten« sei das Leitziel gewesen; trotz einem »fast undurchschaubaren Mit- und Nebeneinander vieler Einzelorganisationen, die nicht selten gleiche oder zumindest ähnliche Aufgaben wahrnahmen [...], funktionierte der gewaltige Gesamtkörper des Domstifts verhältnismäßig reibungslos, wenn auch nach heutigen Anschauungen kaum effektiv«.⁹

Mit manchen Differenzierungen und Abstrichen ließe sich ein ähnlich unübersichtliches bis chaotisches Bild von den meisten Dom- und Kollegiatstiften des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit zeichnen, und man kann sich fragen, worin dann der Erkenntniswert für unser Thema liegen soll. Nun, der entscheidende Grund liegt darin, dass trotz der verwirrenden Vielfalt von Ämtern und Kompetenzen im Mittelpunkt der Stiftsverfassung stets ein Gremium steht: Das *capitulum*, das Dom- oder Stiftskapitel. Bereits die Benediktsregel (Kap. 3) verpflichtete den Abt, in wichtigen Angelegenheiten des Klosters den Rat aller Brüder einzuholen.¹⁰ Hier beginnt die von Thomas M. Krüger in seiner Habil.-Schrift skizzierte Entwicklung »vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel«, die seit dem späten Mittelalter zu Wahl- und Ratsgremien in ihren Diözesen wurden.¹¹ Wie jüngst Manfred Groten zeigen konnte, wurde der Begriff *capitulum* als »neue korporative Begrifflichkeit« schon im 11. Jahrhundert in Nordfrankreich geschaffen, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von der päpstlichen Kurie akzeptiert und im Laufe dieses Jahrhunderts im Reichsgebiet rezipiert.¹² Die Bezeichnung als Dom- und Stiftskapitel meint einerseits die Institution insgesamt, knüpft andererseits aber daran an, dass das Kapitel, die Kapitelsversammlung das zentrale Organ jeder Stiftsverfassung war. Das ist schon daran ablesbar, dass es in den Dom- und Stiftskirchen neben den Amtssiegeln des Propstes, Dekans, Kustos usw. stets ein Siegel der Gesamtkorporation gab, nämlich des Kapitels (*sigillum capituli*).¹³

9 Wilhelm Kohl, *Das Bistum Münster 4,1: Das Domstift St. Paulus zu Münster*, Berlin 1987, S. VI.

10 Basilius Steidle (Hg.), *Die Benediktusregel lateinisch-deutsch*, Beuron ³1978, S. 68–71 (*de adhibendis ad consilium fratribus*). Siehe dazu nun Krüger, *Leitungsgewalt und Kollegialität* (wie Anm. 4), S. 47–52.

11 So der Untertitel des Buches: Krüger, *Leitungsgewalt und Kollegialität* (wie Anm. 4).

12 Manfred Groten, *Von der Gemeinschaft der Brüder zum Kapitel. Studien zur Entwicklung korporativer Begrifflichkeiten in Stiften und Klöstern im 11. und 12. Jahrhundert*, in: Reimund Haas u. a. (Hg.), *Zwischen Praxis und Wissenschaft: aus der Arbeit einer Archivargeneration. Freundesgabe des 16. wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg für Rainer Polley zum 65. Geburtstag*, Wiesbaden 2014, S. 101–122, Zitat S. 122.

13 So führte das Domkapitel Münster sowohl ein großes Kapitelsiegel (seit 1176 belegt) als auch ein Geschäftssiegel (»ad causa«, seit 1274 belegt): Kohl, *Bistum Münster 4,1* (wie Anm. 9), S. 366–368. Die gleichzeitige Verwendung eines großen Kapitelsiegels und eines Geschäftssiegels dürfte im späten Mittelalter die Regel gewesen sein, siehe etwa Gottfried Wentz/Berent Schweineköper, *Das Erzbistum Magdeburg*, Bd. 1, 1: *Das Domstift St. Moritz in Magdeburg*, Berlin 1972, S. 175–178, oder Enno Bünz, *Stift Haug in Würzburg. Untersuchungen zur Geschichte eines fränkischen Kollegiatstiftes im Mittelalter*, 2 Teilbde., Göttingen 1998, hier Bd. 1, S. 184–186.

Das Kapitel war die als juristische Person handlungsfähige Kernkorporation eines jeden Dom- und Kollegiatstifts und wurde mit Leben erfüllt durch seine regelmäßigen Sitzungen. Nochmals sei Wilhelm Kohl für das Domkapitel Münster zitiert: »In den Kapitalsitzungen konstituierte sich das Domkapitel als geistlich-juristische Körperschaft.«¹⁴ Das Kapitel, so möchte man hinzufügen, war das eigentliche Entscheidungszentrum aller Domkapitel, und ihre bloße Größe wie auch ihre Stellung in der Diözese bedingten einen entsprechend ausgedehnten Geschäftskreis: zunächst einmal die inneren Angelegenheiten der Institution, Regelung von Gottesdienst und Liturgie, Besetzung der Kanonikate, der anderen geistlichen Benefizien und Ämter, die Verwaltung des Besitzes und der Einkünfte bis hin zu den Patronats- und Inkorporationspfarreien, die Sorge um den baulichen Unterhalt der Pfarrhäuser; des Weiteren das Verhältnis des Domkapitels zu den anderen Stiftungen der Bischofsstadt, denen gegenüber das Domkapitel als *caput cleri* fungierte und auch an institutionell übergreifenden Organisationsformen mitwirken mochte,¹⁵ und schließlich die Beziehungen zum Erzbischof oder Bischof, gelegentlich auch zur päpstlichen Kurie.¹⁶

Das Funktionieren der Dom- und Stiftskapitel wurde seit dem Hochmittelalter in einem immer komplexeren Normengefüge von sogenannten Statuten geregelt. Dabei verfahren die Kapitel weitgehend eigenständig, auch wenn sie sich manche Statuierung vom Diözesanbischof bestätigen ließen. Insgesamt muss man festhalten, dass es im Mittelalter keine geistliche Institution gab, die so autonom war, wie die Dom- und Kollegiatstifte. Auf der einen Seite waren sie nicht in die Strukturen von Orden und Kongregationen eingebunden, auf der anderen Seite waren sie aber auch nur sehr bedingt vom Diözesanbischof abhängig. Das alltägliche Leben wurde nicht durch von außen gesetzte Regeln normiert, sondern durch die Statuten, die zumeist vom Kapitel selbst definiert wurden und im Laufe der Jahrhunderte zu umfangreichen Statutenbüchern anwuchsen.¹⁷ Die Aachener Kanonikerregel von 816, die bis um 1000 in der Reichs-

14 Kohl, Bistum Münster 4,1 (wie Anm. 9), S. 275.

15 Bekanntestes Beispiel ist das Kölner Priorenkolleg, dessen Einfluss allerdings in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Domkapitel ausgeschaltet wurde, siehe Manfred Groten, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums, Bonn 1980. – Im spätmittelalterlichen Würzburg waren das Domkapitel und die Kollegiatstifte im Oberen Rat vertreten und dadurch an der Stadtverwaltung beteiligt: Bünz, Stift Haug (wie Anm. 13), Bd. 1, S. 394f. mit weiterführenden Hinweisen.

16 Siehe exemplarisch die Beschreibung in: Herrmann, Protokolle Mainz (wie Anm. 31), Bd. III/1, S. XVI.

17 Marchal, Kanonikerstift (wie Anm. 1), S. 15. – Als Beispiel siehe: Leo Santifaller, Gli statuti del capitolo della cattedrale di Bressanone nel medio evo, Gleno 1928; zuerst in: Archivio per l'Alto Adige 22 (1927), S. 1–127; Guy P. Marchal, Die Statuten des weltlichen Kollegiatstiftes St. Peter in Basel. Beiträge zur Geschichte der Kollegiatstifte im Spätmittelalter mit kritischer Edition des Statutenbuchs und der verfassungsgeschichtlichen Quellen, 1219–1529 (1709), Basel 1972; Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich, hg. v. Dietrich W.H. Schwarz, Zürich 1952; Johann

kirche zur Scheidung des kanonischen und monastischen Lebens durchgesetzt wurde, war im späten Mittelalter zwar in vielen Stiften vorhanden, doch bloßes Traditionsgut.¹⁸

Viel wichtiger für unser Thema ist aber der Umstand, dass die Beschlüsse der Kapitelsitzungen protokolliert wurden.¹⁹ Dies ist übrigens ein bemerkenswerter Unterschied zu den Kapiteln monastischer Gemeinschaften, in denen eine Protokollierung nicht üblich war. Das ist wohl damit zu erklären, dass der Abt laut Benediktsregel, wie erwähnt, den Rat der Brüder einholen sollte, die Entscheidungen in Verantwortung vor Gott und der Regel dann aber alleine traf, weil er in den Klöstern eine quasi monarchische Stellung einnahm.²⁰ Lediglich übergeordnete Instanzen wie die Generalkapitel der Cluniacenser, des Zisterzienserordens, der Prämonstratenser, der Bursfelder Kongregation oder mancher Provinzialkapitel führten Protokollbücher ihrer Beschlüsse,²¹ nicht aber die einzelnen Klöster. Eine normative Vorgabe des Kirchenrechts gab es für die Protokollführung ohnehin nicht. Man wird die Protokollbücher der Dom- und Stiftskapitel wohl in Analogie zu den Sammlungen der Statuten zu sehen haben, denn diese rechtsgültigen Satzungen waren ja nur eine besondere Spielart der *acta capitularia*, der Kapitelsbeschlüsse.²² Da es bislang an systematisch-verglei-

Hirnsperger, Die Statuten des Salzburger Domkapitels (1514 bis 1806). Eine rechtshistorische Untersuchung zur inneren Verfassung des weltgeistlichen adeligen Salzburger Domkapitels, Graz 1998; Katharina Hülscher, Das Statutenbuch des Stiftes Xanten, Münster 2018, siehe dazu kritisch meine Rezension, in: H-Soz-Kult, 24.04.2019, www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-29848.

- 18 Albert Werminghoff (Hg.), *Concilia aevi Karolini*, Bd. 1, T. 1, Hannover 1906, S. 308–421. Nachweis der Handschriften bei Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse*, München 1995, S. 1045–1058. Zur langsamen Rezeption der Regel Rudolf Schieffer, *Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland*, Bonn 1976, Nachdruck 1982, S. 242–260.
- 19 Einschlägige Quellenkunden schenken den Kapitelsprotokollen keine Aufmerksamkeit, siehe z. B. Alphons Lhotsky, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs*, Graz 1963, oder: Josef Pauser u. a. (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, Wien 2004.
- 20 Siehe oben bei Anm. 10; Krüger, *Leitungsgewalt und Kollegialität* (wie Anm. 4), S. 49 f.; Groten, *Von der Gemeinschaft* (wie Anm. 12), S. 107 f.
- 21 Paulus Volk (Hg.), *Die Generalkapitel-Rezesse der Bursfelder Kongregation*, Bd. 1: 1458–1530, Siegburg 1955, S. VII f. mit Hinweis auf entsprechende Überlieferungen anderer Orden und Kongregationen. Seitdem ist u. a. erschienen: J. B. Valvekens (Hg.), *Acta et Decreta Capitulum Generalium Ordinis Praemonstratensis*, Bd. I: [1174–1500], Bd. II: 1501–1530, Bd. III: 1531–1571, Averbode 1966–1973; Karel Doliasta, *Acta capitulum triennalium et annalium circariae Saxoniae ordinis Praemonstratensis inde ab anno 1466 usque ad annum 1516*, Averbode o. J. (Zusammendruck der vier Teile aus: *Analecta Praemonstratensia* 51–54, 1975–1978). Anstelle weiterer Einzelnachweise sei verwiesen auf Florent Cygler, *Das Generalkapitel im hohen Mittelalter. Cisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Clunienser*, Münster 2002.
- 22 Darauf verweist schon Ludwig Lenhart, *Zur Geschichte der Mainzer Domkapitelsprotokolle*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 12 (1960), S. 129–147, hier S. 131.

chenden Untersuchungen fehlt, ist noch unklar, wann genau die Protokollpraxis in den deutschen Dom- und Stiftskapiteln begonnen hat. Die ältesten bislang bekannten Protokolle sind aus den Domkapiteln Chur (1337/38),²³ Metz (seit 1342)²⁴ und Breslau (seit 1393) überliefert.²⁵ Damit folgen die Kapitelsprotokolle dem allgemeinen Trend der Zunahme pragmatischer Schriftlichkeit im Laufe des späten Mittelalters.²⁶ Für eine größere Zahl von Dom- und Stiftskirchen setzen diese Protokolle aber erst im Laufe des 15. Jahrhunderts ein und – darauf kommt es an – liegen dann als Serie vor. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich übrigens in den deutschen Städten konstatieren, wo mancherorts bereits im 14. Jahrhundert ein Ratsmemoriale geführt wurde, um die wichtigsten Beschlüsse aufzuzeichnen, Ratsprotokolle aber erst im Laufe des 15. Jahrhunderts aufkommen.²⁷ Auch Ständeversammlungen, Reichstage, Konzilien haben im späten Mittelalter Protokolle angelegt, so dass Erich Meuthen sogar die Auffassung äußerte: »Die Geschichte des europäischen Protokolls zu schreiben, dürfte eine der reizvollsten quellenwissenschaftlichen Aufgaben sein.«²⁸

Man kann mit Ludwig Lenhart »durchschnittlich und allgemein die Mitte des 15. Jahrhunderts als Ausgangspunkt für die protokollarischen Aufzeich-

- 23 Ursus Brunold, Die Churer Domprobstwahl nach einem unbekanntem Protokoll von 1337/38, in: Ursus Brunold/Lothar Deplazes (Hg.), Geschichte und Kultur Churrätens. Festschrift für Pater Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag, Disentis 1986, S. 331–348.
- 24 Fritz Grimme, Einkünfte der Metzger Domherren im Mittelalter, in: Klemens Löffler (Hg.), Festschrift zum dreihundertfünfzigjährigen Jubiläum des staatlichen Gymnasiums zu Heiligenstadt, Heiligenstadt 1925, S. 130–136, hier S. 136 erwähnt, dass er 1906 von der Historischen Kommission für Lothringen den Auftrag erhielt, die Metzger Domkapitelsprotokolle zu edieren und er 1914 die ersten beiden Bände bis 1461 druckfertig bearbeitet hatte, die Drucklegung sich dann aber nach dem Ende des Ersten Weltkrieges verzögerte. Die Edition liegt bis heute nicht vor, doch hat Grimme zahlreiche Aufsätze publiziert, die u. a. auf der Auswertung der Kapitelsprotokolle beruhen.
- 25 Colmar Grünhagen, Protokolle des Breslauer Domkapitels. Fragmente aus der Zeit 1393–1460, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 5 (1863), S. 118–159, dazu auch Sabisch, Protokolle Breslau (wie Anm. 35), Bd. I/1, S. XXXIV f. Dass die Breslauer Protokolle so weit zurückreichen, ist kein Einzelfall. Sabisch weist ebd., S. XLVI darauf hin, dass in Breslau wie in den anderen Domkapiteln der Kirchenprovinz Gnesen die Protokollführung bereits um 1350 begonnen hat.
- 26 Vgl. Hans Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: ders. (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, 2 Bde., Sigmaringen 1986, Bd. 1, S. 9–64, der aber nicht auf Quellen kirchlicher Provenienz eingeht; Hagen Keller u. a. (Hg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, München 1992; Christoph Dartmann u. a. (Hg.), Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, Turnhout 2011.
- 27 Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln 2014, S. 434 f.
- 28 Erich Meuthen, Der Quellenwandel vom Mittelalter zur Neuzeit und seine Folgen für die Kunst der Publikation, in: Lothar Gall/Rudolf Schieffer (Hg.), Quelleneditionen und kein Ende? Symposium der Monumenta Germaniae Historica und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München, 22./23. Mai 1998, München 1999, S. 17–36, Zitat S. 30.

nungen der *acta* und *conclusa* der Domkapitelsberatungen« festhalten.²⁹ Allerdings haben es diese Serien in sich, wie sich jeder vorstellen kann, der häufiger mit spätmittelalterlichem Verwaltungsschriftgut arbeitet: geschrieben in vielfach flüchtiger, stark kürzender Konzeptschrift, je nach Sachverhalt im flotten Wechsel zwischen Latein und Deutsch, durchsetzt mit vielen Personen- und Ortsnamen, wie bei großen und reich begüterten Dom- und Stiftskapiteln nicht anders zu erwarten, dazu der ständige Wechsel der Materien und Begrifflichkeiten: Eine Pfründe wird verliehen, ein Acker verpachtet, die Weinernte wird organisiert, eine Memorie gestiftet, ein neuer Kanoniker rezipiert, Baumaßnahmen werden in Auftrag gegeben, ein Bote zum Bischof geschickt etc. pp. »Wer das tägliche Leben eines deutschen Domkapitels in den Jahrzehnten vor der Reformation ungeschminkt kennenlernen und gleichsam belauschen und miterleben will, wird aus diesen Protokollen reichen Gewinn ziehen können«, wie der Herausgeber der Konstanzer und der Speyerer Protokolle (Manfred Krebs) betont.³⁰

Immerhin für sechs Domkapitel liegen die spätmittelalterlichen Sitzungsprotokolle ediert vor: für das Mainzer Domkapitel von 1450 bis 1484 und von 1514 bis 1545,³¹ für das Kölner Domkapitel von 1461 bis 1511,³² für das Konstanzer Domkapitel von 1487 bis 1526,³³ für das Domkapitel von Speyer von 1500 bis 1531,³⁴ für das Domkapitel in Breslau von 1500 bis 1562,³⁵ für das in Lübeck von 1522 bis 1549.³⁶ Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, dass nicht schon

29 Lenhart, Zur Geschichte (wie Anm. 22), S. 133.

30 Krebs, Protokolle Konstanz (wie Anm. 33) I, S. 128.

31 Die Protokolle des Mainzer Domkapitels seit 1450: Bd. 1: Die Protokolle aus der Zeit 1450–1484, bearb. v. Fritz Herrmann und Hans Knies, Darmstadt 1928, Nachdruck Darmstadt 1976; Bd. 3: Die Protokolle aus der Zeit des Erzbischofs Albrecht v. Brandenburg 1514–1545, bearb. v. Fritz Herrmann, Paderborn 1932, Nachdruck Darmstadt 1974 (im Folgenden: Herrmann/Knies, Protokolle Mainz, Bd. I, und Herrmann, Protokolle Mainz, Bd. III). – Bd. II: 1485–1514 wird aufgrund des Umfangs in drei Teilbänden erscheinen; Teilbd. 1 (1484–1493) sollte Ende 2018 oder spätestens im Frühjahr 2019 im Druck erscheinen, liegt aber noch immer nicht vor; Teilbd. 2 (1493–1504/05) und 3 (1504/05–1514) sind bisher nur geplant (Auskunft von Dr. Lars Adler, Staatsarchiv Darmstadt).

32 Klaus Militzer (Bearb.), Die Protokolle des Kölner Domkapitels, Bd. I: 1461–1511, Düsseldorf 2009 (im Folgenden: Militzer, Protokolle Köln, Bd. I).

33 Manfred Krebs, Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1487–1526, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 100 (1952), S. 128–257 [T. I], 101 (1953), S. 74–156 [T. II], 102 (1954), S. 274–318 [T. III], Fortsetzung als: Beihefte zur Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 103 (1955)–106 (1958) [T. IV–VII], Beiheft zu Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 107 (1959) [Register] (im Folgenden: Krebs, Protokolle Konstanz, Bd. I–VII).

34 Manfred Krebs (Bearb.), Die Protokolle des Speyerer Domkapitels, Bd. 1: 1500–1517, Bd. 2: 1518–1531, Stuttgart 1968–1969 (im Folgenden: Krebs, Protokolle Speyer, Bd. I–II).

35 Alfred Sabisch (Bearb.), Acta Capituli Wratislaviensis 1500–1562. Die Sitzungsprotokolle des Breslauer Domkapitels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Bd. 1: 1500–1516, 2 Halbbde., Bd. 2: 1517–1540, 2 Halbbde., Köln 1972–1976 (im Folgenden: Sabisch, Protokolle Breslau, Bd. I–II).

36 Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden, Bd. 11: Die Protokolle des Lübecker Domkapitels 1535–1540, bearb. v. Wolfgang Prange, Neumünster 1990; Bd. 12: Die Pro-

früher Protokolle geführt wurden, aber sie sind nicht überliefert. Allerdings ist auch damit zu rechnen, dass überhaupt erst spät mit der Protokollierung der Beschlüsse begonnen wurde. Für Lübeck betont der Herausgeber Wolfgang Prange, es gäbe keine Anzeichen dafür, dass dort bereits vor 1522 Protokolle geführt worden seien.³⁷ Für welche Domkapitel überhaupt Protokolle aus dem späten Mittelalter erhalten sind, wurde bislang nicht umfassend erfasst und untersucht. Nachweise liegen vor für die Domkapitel in Augsburg (ab 1462), Trier (ab 1472),³⁸ Eichstätt (1484),³⁹ Würzburg (1504)⁴⁰ und Bamberg (1512).⁴¹ Die Protokolle des Wormser Domkapitels setzen hingegen erst 1544 ein,⁴² die des Domkapitels von Münster sogar erst 1576.⁴³ Dass es bislang zwar für mehrere Domkapitel, aber noch für kein einziges Kollegiatstift eine Edition von Kapitelsprotokollen gibt, sei zumindest erwähnt. Nachweise dieser ungleich zahlreicheren Protokollserien würden den Rahmen sprengen. Die Edition solcher Protokollserien wird selbst für das späte Mittelalter nur in wenigen Fällen möglich sein. Neben dem schieren Umfang ist auf die äußere Beschaffenheit und inhaltliche Probleme zu verweisen. So betont der Herausgeber der frühesten Kölner Domkapitelsprotokolle, dass die Bände »stark verkürzte und schwer lesbare Texte« bieten.⁴⁴ Was eine solche Edition bedeutet, hat Wolfgang Prange, der jüngst verstorbene Editor der Lübecker Protokolle, anschaulich zum Ausdruck gebracht: »Bisher mußte man sagen: das Protokoll ist so schlecht erhalten, daß man es kaum anzurühren wagt; es ist so schwer lesbar, daß man gleich den Mut

tokolle des Lübecker Domkapitels 1522–1530. Nach Vorarbeiten v. Emil Ehler u. Sabine Pettke bearb. v. Wolfgang Prange, Neumünster 1993; Bd. 17: Das Protokoll des Lübecker Domkapitels 1544–1549 mit ergänzenden Texten, bearb. v. Wolfgang Prange, Hamburg 2016 (im Folgenden: Prange, Protokolle Lübeck 1522–1530).

37 Prange, Protokolle Lübeck 1522–1530 (wie Anm. 36), S. 12.

38 Für Augsburg und Trier siehe die Nachweise bei Lenhart, Zur Geschichte (wie Anm. 21), S. 132 f., danach auch Sabisch, Protokolle Breslau (wie Anm. 35), Bd. I/1, S. XLV f.; Marchal, Kanonikerstift (wie Anm. 1), S. 794 nennt nur wenige frühere Beispiele.

39 Staatsarchiv Nürnberg, Hochstift Eichstätt, Nr. 1070 ff.

40 Die Würzburger Domkapitelsprotokolle liegen im Staatsarchiv Würzburg. Ein älterer Band, der bereits 1481 einsetzte und im 19. Jahrhundert noch vorhanden war, muss als verloren gelten. Vor allem aus diesen Protokollen schöpft August Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen aus dem Bistum Würzburg 1517–1573, Münster 1923.

41 Staatsarchiv Bamberg, B 86, Nr. 131–156 und 158–206: Sitzungsprotokolle des Domkapitels von 1512/13 bis 1793 mit wenigen Lücken, erwähnt in: Stadt Bamberg 2: Domberg, 1. Drittelbd.: Das Domstift, T. I: Baugeschichte, Baubeschreibung, Analyse. Von Matthias Exner. Mit Beiträgen v. Christoph Bellot u. a., Bamberg 2015, S. 95 und dort öfter herangezogen. Ebd., S. 95 und öfter werden auch die Domkapitelschen Rezessbücher 1447–1802 erwähnt (Staatsarchiv Bamberg, B 86, Nr. 1–124), deren Verhältnis zu den Kapitelsprotokollen aber aus den Angaben nicht klar wird.

42 Erich Schwan (Bearb.) unter Mitwirkung v. Eckhart G. Franz, Die Protokolle des Wormser Domkapitels, 1544–1802 (Abt. C 1 B Nr. 132–164). Analytischer Index (Personen und Orte), Darmstadt 1992.

43 Kohl, Bistum Münster 4,1 (wie Anm. 9), S. 3.

44 Militzer, Protokolle Köln (wie Anm. 32), Bd. I, S. IX.

verliert; es ist so umfangreich und in seinem Inhalt so vielfältig, daß man kaum das Gesuchte zu finden hoffen darf. Jetzt [1994, E. B.] ist es gedruckt, leicht lesbar und durch ausführliche Indices erschlossen. Lateinisch freilich war es und bleibt es; aber wen das nicht schreckt, der findet hier eine historische Quelle von ganz eigener Art.⁴⁵ Die editorische Darbietung dieser Quellenserien wurde bislang recht unterschiedlich gelöst. Die Protokolle der Domkapitel von Mainz, Konstanz, Speyer und Köln werden teils in Regestenform, teils in wörtlichen Auszügen oder Vollabdruck bestimmter Einträge präsentiert, was angesichts des Mengenproblems zu vertreten ist, auch wenn die Aussagekraft der Einträge dadurch zum Teil reduziert wird. Die Protokolle der Domkapitel von Breslau und Lübeck liegen hingegen als Volltextedition vor. Geradezu mustergültig ist Alfred Sabischs Ausgabe der Breslauer Protokolle,⁴⁶ weil der Editor inhaltlich zusammenhängende Einträge durch ein Verweissystem verknüpft hat, so dass es auf der Grundlage dieser Edition tatsächlich möglich ist, bestimmte Vorgänge und Entscheidungsprozesse nachzuvollziehen. Auch die Sachanmerkungen dieser Edition sind sehr umfassend.

Für die Formierung der Kapitel war es entscheidend, dass sich im 13. Jahrhundert allenthalben das Prinzip des *capitulum clausum* durchgesetzt hat, indem die Zahl der Kapitulare festgeschrieben wurde (*numerus certus*).⁴⁷ Die vollberechtigten Kapitularkanoniker, die das Kapitel bildeten, waren stets Inhaber von *canonicatus et prebenda*, wie eine geläufige Formel lautet, sie hatten also – modern gesprochen – eine Planstelle als Kanoniker inne und besaßen zugleich den materiell genau definierten Versorgungsanspruch durch eine Pfründe. Zum Kreis der Kapitularkanoniker gehören auch die Dignitäre und Amtsträger wie Dekan, Kustos, Kantor und Scholaster, die in der Regel neben ihrem Domkanonikat noch über weitere Einkünfte verfügten.⁴⁸ In allen Domkapiteln führte der Dekan den Vorsitz, der sich nur in Ausnahmefällen vertreten lassen konnte; in der Regel war seine Anwesenheit jedoch so wichtig, dass Kapitelsit-

45 Wolfgang Prange, Vom Lübecker Domkapitel am Ende des Mittelalters, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 119 (1994), S. 101–110, wieder abgedruckt in: ders., Bischof und Domkapitel zu Lübeck. Hochstift, Fürstentum und Landesteil 1160–1937, Lübeck 2014, S. 261–270, Zitat S. 270. Siehe über diesen hochverdienten Gelehrten meinen Nachruf in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 155 (2018, erschienen 2019), S. 807–815.

46 Zur Biographie siehe Joachim Köhler, Alfred Sabisch (1906–1977). Ein subtiler Kenner der Geschichte des Breslauer Domkapitels und der schlesischen Reformationsgeschichte, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 64 (2006), S. 223–268.

47 Andreas Meyer, Das Aufkommen des *Numerus certus* an Dom- und Stiftskirchen, in: Stift und Wirtschaft (wie Anm. 6), S. 1–17.

48 Merkwürdig ist die Bestimmung der Statuten des Speyerer Domkapitels von 1473, der Domdekan habe nur einen Sitz im Kapitel, wenn er auch ein Domkanonikat inne habe, siehe Krebs, Protokolle Speyer (wie Anm. 34), Bd. I, S. IX. Das aber war durchweg der Fall, siehe Gerhard Fouquet, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Tle., Mainz 1987, hier I, S. 54.

zungen bei seiner Abwesenheit abgesagt oder verschoben wurden.⁴⁹ Der höchstrangige Dignitär hingegen, der Dompropst, war seit dem Hochmittelalter in der Regel kein Kapitularkanoniker mehr; er verfügte zwar durch die Propsteinkünfte zumeist über die höchsten Bezüge, hatte aber durch seinen allenthalben erfolgten Ausschluss aus dem Kapitel praktisch keine Mitsprachemöglichkeiten und Entscheidungsbefugnisse.⁵⁰ In den Speyerer Kapitelstatuten von 1473 heißt es kurz und bündig: *Prepositus non intrabit capitulum nisi vocatus nec habet aliquid facere in capitulo*.⁵¹

Für die Kapitelsitzungen standen im einstigen Klausurbereich, der sich um den Kreuzgang erstreckte, gesonderte Sitzungsräume zur Verfügung. Ursprünglich dürfte es die Regel gewesen sein, dass der Kapitelsaal im Ostflügel, bei gewesteten Kirchen auch im Westflügel des Kreuzgangs lag. Aus dem Kapitelsaal entwickelte sich dann die Sepultur der Domherren, wie in Mainz, Magdeburg, Bamberg, Würzburg, Eichstätt und in manchen Stiftskirchen nachweisbar ist.⁵² Im Laufe des späten Mittelalters wurden diese großen Kapitelsäle aufgegeben, und die Domherren verlegten ihre Sitzungen in kleinere Räume. In Mainz gab es neben der *aula capitularis* auch eine *stuba maior capitularis*, die sich im Winter heizen ließ.⁵³ In Köln begegnen neben der Ortsangabe »Kapitelhaus«, manchmal als altes oder neues unterschieden, auch der alte oder der neue Kapitelsaal.⁵⁴ Versammelten sich nur wenige Kanoniker, wick man auf die benachbarte Schreiberstube aus. In Würzburg wurde der hochmittelalterliche Kapitelsaal nachweislich seit dem 14. Jahrhundert auch als Sepultur der Domherren verwendet, weshalb es nicht überraschen kann, dass seit 1468 ein neuer Kapitelsaal über der Sepultur nachgewiesen ist.⁵⁵ Wie man sich die Sitzordnung vorzustellen hat, bleibt unklar. Für das Breslauer Domkapitel ist immerhin belegt, dass die Kapitularkanoniker um einen Tisch saßen und der Kapitelsnotar an einem gesonderten Tisch bei der Tür zum Sitzungssaal Platz nahm.⁵⁶ Mittelalterliche Bildzeugnisse sind selten. Die von Winand von Steeg 1426 angelegte Bilderhandschrift über die Zollfreiheit des Bacharacher Pfarrweins wird von einer Urkunde des Dekans und Kapitels von St. Aposteln in Köln eröffnet, weshalb

49 Krebs, Protokolle Konstanz (wie Anm. 33), Bd. I, S. 129.

50 Günther Rauch, Propst, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 2036–2039; Enno Bünz, Propst, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes u. a., Bd. 4, 28. Lieferung, Berlin 2020, Sp. 854–856.

51 Zit. nach Krebs, Protokolle Speyer (wie Anm. 34), Bd. I, S. IX Anm. 10.

52 Fritz Arens, Kapitelsaal und Sepultur bei deutschen Dom- und Stiftskirchen, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 18/19 (1957), S. 62–73. Walter Scherzer, Sepultur und Kapitelsaal des Domes zu Würzburg, ebd., S. 53–61.

53 Lenhart, Zur Geschichte (wie Anm. 22), S. 141.

54 Militzer, Protokolle Köln (wie Anm. 32), Bd. I, S. 731 s. v.

55 Enno Bünz, Der Würzburger Dom als Kirche des Bischofs, des Domkapitels und der Bürgerschaft im Hoch- und Spätmittelalter, in: Johannes Sander/Wolfgang Weiß (Hg.), Der Würzburger Dom im Mittelalter. Geschichte und Gestalt, Würzburg 2017, S. 16–41, hier S. 30 f.

56 Sabisch, Protokolle Breslau (wie Anm. 35), Bd. I/1, S. XLII und S. LII.